



Die wichtigsten Visa für Unternehmer

Am häufigsten nutzen deutsche Geschäftsreisende das Visa Waiver Programm und das B1/B2-Visum, um in die Vereinigten Staaten einzureisen. Das Visa Waiver Programm wird landläufig auch als Touristen-Visum bezeichnet und ermöglicht den Aufenthalt in den USA bis zu 90 Tagen. Genaugenommen handelt es sich aber beim Visa Waiver Programm (übersetzt: Visa-Erlassungs-Programm) nicht um ein Visum, sondern das Programm ermöglicht Staatsbürgern aus 28 Ländern (darunter auch Deutschland), bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten ohne ein offizielles Visum einzureisen. Ohne vorher die [US-Botschaft](#) oder das [US-Generalkonsulat](#) zu bemühen, kann das Formular des Visa Waiver Programms direkt in allen offiziellen Verkehrsmitteln der Wahl - beispielsweise Fluglinien oder Schifffahrtsgesellschaften - ausgefüllt werden.

Allerdings sind an die Gewährung des Visa Waiver Programms mehrere Bedingungen geknüpft:

Visa Waiver Programm

- Es gilt für eine Dauer von maximal 90 Tagen.
- Es muss ein gültiges Rückflugticket existieren.
- Der Aufenthalt darf geschäftlich oder privat sein.
- Es darf keine entgeltliche Tätigkeit ausgeübt werden, da sonst das Recht auf spätere Einreisen verwirkt wird.
- Es muss nicht vorher beantragt werden, man erhält es direkt vor der Einreise in allen offiziellen Verkehrsmitteln, wie beispielsweise im Flugzeug.
- Seit Herbst 2005 muss der Einreisende einen biometrischen Pass besitzen.

Das bereits angesprochene B1/B2-Visum kann für längere Geschäftsbesuche beantragt werden. Es gilt für einen Aufenthalt von bis zu einem halben Jahr. Im Gegensatz zum Visa Waiver Programm muss man hierbei persönlich bei der US-Botschaft oder dem US-Generalkonsulat vorstellig werden, um das Visum zu erhalten. Genau wie beim Visa Waiver Programm ist es mit diesem Visa verboten, eine entgeltliche Tätigkeit in den USA auszuüben.

B1/B2-Visa: Befristeter Geschäftsbesuch (Temporary Visitor for Business)

- Für Besuche geschäftlicher oder privater Natur, die länger als drei Monate dauern.
- Gilt maximal sechs Monate.
- Der Antragssteller muss glaubwürdig versichern, dass er nach Deutschland zurückkehren will.
- Genau wie beim Visa Waiver Programm darf keine entgeltliche Tätigkeit für ein in den USA ansässiges Unternehmen ausgeübt werden.



Beispiele erlaubter Tätigkeiten mit Visa Waiver Programm und B1/B2-Visum

- Vertragsverhandlungen
- Beratung mit Geschäftspartnern
- Rechtsstreitigkeiten
- Teilnahme an Geschäftstagen/Messen
- Unabhängige Forschungen
- Suche nach neuen Büroräumen in den USA
- Teilnahme an Board Meetings in den USA

Weitere wichtige Anwendungsfälle: Montage und Servicearbeiten

- Montage/Bedienung/Reparatur von Maschinen oder Industrieanlagen, die **nicht** in den USA gekauft wurden.
- Ausbildung von US-Personal

Mitarbeiter, die in die USA mit dem Visa Waiver Programm oder den B1/B2-Visum einreisen, sollten auf keinen Fall Einkommen aus US-amerikanischen Quellen beziehen, sondern ausschließlich auf Weisung und Rechnung des deutschen Arbeitgebers agieren.

Fallbeispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat ein Tochterunternehmen in den USA gegründet. Maschinen und Anlagen wurden in Deutschland gekauft und in den USA aufgestellt. Somit darf ein deutscher Mitarbeiter in die USA mit dem Visa Waiver Programm einreisen, um die Montage der Industrieanlage zu übernehmen, da es sich um eine deutsche Maschine handelt. Der Monteur darf aber auf keinen Fall direkt vom amerikanischen Tochterunternehmen entlohnt werden, da dies Einkommen aus US-amerikanischen Quellen wäre, sondern sollte nur vom deutschen Arbeitgeber ein Entgelt erhalten.

Wichtiger Tipp für die Praxis

Um unnötige Schwierigkeiten bei Kontrollen der Einwanderungsbehörden zu vermeiden, empfiehlt es sich für deutsche Geschäftsreisende, ein Begleitschreiben des eigenen Unternehmens in englischer Sprache mit sich zu führen. Darin sollten der Zweck der Reise sowie Aufenthaltsdauer und die Tatsache, dass der Mitarbeiter kein Einkommen aus US-amerikanischen Quellen beziehen wird, vermerkt sein. Wenn man einreist, um eine Montage-/Reparatur- oder Servicetätigkeit auszuüben, sollte man möglichst Unterlagen mit sich führen, die diese Tatsache belegen. Dies kann zum Beispiel der Kaufvertrag der Maschine oder Anlage oder das Einladungsschreiben des amerikanischen Kunden sein.



Weitere wichtige Visaarten sind das E1/E2-Visum und die Visa der Kategorie L1/L2.

Das E1/E2-Visum kann von Händlern und Investoren beantragt werden, die vorhaben, in einem wesentlichen Ausmaß in den USA zu investieren. Das L1/L2-Visum kommt bei Mitarbeiterentsendungen in Betracht. Nachfolgend sind diese Visa-Kategorien übersichtsartig dargestellt.

E1/E2-Vertragsvisa für Händler und Investoren (Treaty trader und Treaty Investor Visa)

- Das E1-Visum eröffnet Händlern und Kapitalanlegern, die sich in den USA in einem bestimmten Umfang engagieren, eine Arbeitsgenehmigung für wesentlichen Handel (> 200 000 USD) E1.
- Das E2-Visum gilt analog zu E1 für Investoren, die eine nicht unerhebliche Investition in den USA tätigen für eine wesentliche Investition (> 100 000 USD) E2.
- Das Visa wird auf fünf Jahre erteilt und kann unter gleichen Umständen um die gleiche Zeit verlängert werden.
- Es müssen umfangreiche Auflagen erfüllt werden.
- Der Visanehmer muss eine leitende oder Spezialkenntnisse erfordernde Stelle innehaben.
- Das Visa kann auch in eine Green Card umgewandelt werden.

L1 Innerbetriebliche Versetzungen (Intracompany Transferees)

- Dieses Visum muss für Mitarbeiter beantragt werden, die von Ihrem Unternehmen in eine Tochtergesellschaft in den USA entsendet werden.
- Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter während eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens ein Jahr in leitender Position bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt ist.
- In den USA wartet eine leitende Management- oder Geschäftsleitungsposition. Oder: Der Mitarbeiter verfügt über sonstiges Spezialwissen.
- Das Visum wird in der Regel auf drei Jahre ausgestellt und kann zweimal um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dagegen kann das Visum für Spezialkräfte nur einmal verlängert werden.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, im Anschluss an das Visum eine Green Card zu beantragen.
- Wichtig für Familienangehörige: Begleitende Familienangehörige können für die Dauer des Aufenthaltes ein so genanntes L2-Visum beantragen (gilt nur für verheiratete Partner und Kinder unter 21 Jahren).



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004
Tel. +1 212 974-8830 | Fax +1 212 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com

Für eine ausführliche Auskunft sollte man sich immer an die US-Botschaft oder das US-Konsulat wenden, da nur dort verbindliche Angaben gemacht werden können. In der Regel sollte man sich frühzeitig um das Visum kümmern und einen auf Visarecht spezialisierten US-Anwalt hinzuziehen.

Die Rechtsabteilung der AHK USA – New York steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und vermittelt den Kontakt zu US-Anwälten.

Susanne Gellert, LL.M.

Rechtsanwältin | Attorney at Law
Head of Legal Department

German American Chamber of Commerce, Inc.

75 Broad Street, Floor 21 | New York, NY 10004

Phone: (212) 974-8846 | Fax: (212) 974-8867

E-Mail: legalservices@gaccny.com

URL: www.gaccny.com | www.ahk-usa.com | www.ahk.de

Visit our new online directory www.germancompanies.us